OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351639/2/BZ

Datum:
Linz, 18. März 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 27. Jänner 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Aussetzung des Verfahrens über die Entscheidung über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Aussetzungsbescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) hat am 19.4.2023 beim Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG eingebracht.

I.2. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 wurde der Bf Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs (Richtsatz für eine alleinstehende Person § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG), befristet bis 30.11.2023 zuerkannt. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel die Wohnbeihilfe, das Krankengeld sowie jegliches anrechenbare Einkommen einzusetzen sind.

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13.12.2023, GZ: SJF/SH, wurde die der Bf mit Bescheid der belangten Behörde vom 7.6.2023 zuerkannte Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs mit 31.10.2023 eingestellt.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf von der Behörde mittels Schreiben vom 6.9.2023 aufgefordert worden sei, ihre Ansprüche gegenüber Dritte zu wahren und einen entsprechenden Nachweis darüber binnen 14 Tagen vorzulegen. Mit 3.11.2023 sei die Bf erneut aufgefordert worden, Informationen über die weitere Vorgehensweise bekanntzugeben sowie dementsprechende Unterlagen zur Pflegekarenz und Informationen bezüglich der Antragstellung auf Unterhalt vorzulegen. Die Bf habe der Behörde am 3.11.2023 mitgeteilt, dass ihr aus gesundheitlichen Gründen die Pflege ihrer Mutter leider nicht möglich sei sowie, dass sie keine Unterhaltsprüfung machen könne, da sie ihren Sohn nicht klagen möchte. Da die Bf keine Nachweise über die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber ihrem Sohn erbracht habe und eine solche auch per E-Mail abgelehnt habe, erfülle sie nicht die sachlichen Voraussetzungen für den Sozialhilfeanspruch.

I.4. Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 20.12.2023 erhoben.

I.5. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.5.2024, GZ: LVwG-351489/4/BZ, wurde der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf die Selbsterhaltungsfähigkeit nicht verloren hat und somit die Voraussetzungen zur Unterhaltsforderung der Bf gegenüber ihrem Sohn nicht vorliegen. Im Ergebnis war daher der Beschwerde Folge zu geben und die Einstellung der Leistung der Sozialhilfe zu beheben.

I.6. Gegen diese Entscheidung hat die belangte Behörde mit Schriftsatz vom 22.7.2024 außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Der Verwaltungsgerichtshof hat mit verfahrensleitender Anordnung vom 26.8.2024, Ra 2024/10/0114-4 das Vorverfahren eingeleitet und die Bf zur Einbringung einer Revisionsbeantwortung aufgefordert.

I.7. Mit Antrag vom 12.12.2023 hat die Bf wiederum bei der belangten Behörde einen Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. SOHAG eingebracht.

I.8. Mit Schreiben vom 19.12.2023 hat die belangte Behörde der Bf einen Verbesserungs- bzw. Mitwirkungsauftrag übermittelt.

I.9. Mit Schriftsatz vom 8.1.2024 hat die Bf die geforderten Unterlagen vorgelegt bzw. Auskünfte erteilt.

I.10. Mit Schreiben vom 1.2.2024 erging ein weiterer Mitwirkungsauftrag durch die belangte Behörde, mit dem um schriftliche Bekanntgabe von Namen, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer und Adresse des Vaters und der Mutter der Bf ersucht wurde.

I.11. Die belangte Behörde hat sodann mit Schreiben vom 12.3.2024 das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Oö. LVwG hinsichtlich der unter Punkt I.4. angeführten Beschwerde gegen den Einstellungsbescheid vom 13.12.2023 ausgesetzt.

I.12. Mit Schreiben vom 20.1.2025 hat die Bf Säumnisbeschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erhoben, weil die belangte Behörde noch nicht über ihren Antrag vom 12.12.2023 entschieden hat.

I.13. Mit Bescheid vom 27.1.2025 hat die belangte Behörde aufgrund der Säumnisbeschwerde das Verfahren und die Entscheidung über den Antrag der Bf auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs vom 12.12.2023 gemäß § 38 AVG bis zur Entscheidung der präjudiziellen rechtlichen Vorfragen im Verfahren LVwG-35 1583/2/GS/EP (gemeint: LVwG-351489/4/BZ) des Oö. LVwG

durch den Verwaltungsgerichtshof im Verfahren Ra 2024/10/0114 gemäß § 25 Oö. SOHAG und § 38 AVG unterbrochen und ausgesetzt.

I.14. Gegen diesen Bescheid hat die Bf die Beschwerde vom 3.2.2025 eingebracht. Begründend wurde ausgeführt, dass entgegen der Ansicht der Behörde die in Rede stehende Rechtsfrage nicht ungelöst sei, da das LVwG über diese Frage rechtskräftig entschieden habe. Daran ändere auch die beim VwGH anhängige Amtsrevision nichts und sei die belangte Behörde an die Entscheidung des LVwG Oberösterreich gebunden.

I.15. Mit Schreiben vom 25.2.2025, eingelangt am 17.3.2025, hat die belangte Behörde die Beschwerde gegen den Aussetzungsbescheid samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.16. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht der unter I. dargestellte Sachverhalt fest.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und ist dem Grunde nach unstrittig.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 38 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013 lautet:

„§ 38

Sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, ist die Behörde berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Aussetzung des Verfahrens über ihren Antrag vom 12.12.2023 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs bis zur Entscheidung der rechtlichen Vorfragen im Verfahren LVwG-351489/4/BZ durch den Verwaltungsgerichtshof im Verfahren Ra 2024/10/0114.
Es ist daher zu prüfen, ob die Aussetzung des Verfahrens rechtmäßig erfolgte.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht die Möglichkeit der Aussetzung nach § 38 AVG nur bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage. Das bedeutet, dass § 38 AVG unter anderem voraussetzt, dass über die Vorfrage noch keine rechtskräftige Entscheidung vorliegt. Die Anrufung des Verwaltungsgerichtshofes ändert daran nichts und berechtigen die möglichen Auswirkungen der höchstgerichtlichen Entscheidung nicht zu einem Vorgehen nach § 38 AVG (vgl. dazu auch VwGH 22.12.2020, Ra 2020/11/0215; 03.03.2020, Ra 2020/04/0013 jeweils mwN).

Im vorliegenden Fall wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 29.5.2024, GZ: LVwG-351489/4/BZ, der Beschwerde der Bf gegen den Einstellungsbescheid der belangten Behörde vom 13.12.2023, GZ: SJF/SH Folge gegeben und dieser Bescheid aufgehoben. Zusammenfassend wurde diese Entscheidung damit begründet, dass die Bf ihre Selbsterhaltungsfähigkeit nicht verloren hat und somit die Voraussetzungen zur Unterhaltsforderung der Bf gegenüber ihrem Sohn nicht vorliegen.

Die „Vorfrage" bezüglich Verfolgung von Unterhaltsansprüchen der Bf gegenüber ihrem Sohn wurde somit durch diese Entscheidung rechtskräftig entschieden.
Die durch die belangte Behörde gegen diese Entscheidung eingebrachte Revision an den Verwaltungsgerichtshof ändert daran nichts. In Zusammenschau mit der höchstgerichtlichen Rechtsprechung kommt eine Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes über die eingebrachte Amtsrevision von vornherein nicht in Betracht.

Ein Eingehen darauf, dass es sich bei dem gegenständlichen, mit Antrag vom 12.12.2023 eingeleiteten, Verfahren um ein eigenständiges Verwaltungsverfahren handelt sowie auf die Frage, ob es sich überhaupt um eine Vorfrage – welche grundsätzlich die Möglichkeit zur Aussetzung eröffnet – handelt, ist demnach nicht mehr erforderlich und kann somit dahingestellt bleiben.

Im Ergebnis wurde das Verfahren über den Antrag auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs vom 12.12.2023 zu Unrecht ausgesetzt, weshalb der Aussetzungsbescheid ersatzlos zu beheben war, da er nicht hätte erlassen werden dürfen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen.

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung nach § 38 AVG sind aufgrund der zitierten Gesetzeslage klar und durch die angeführte ständige und einheitliche Rechtsprechung zu dieser Bestimmung geklärt. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu. Schließlich liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne

Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner